

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
 1.1.1) Grundflächenzahl: Überschreitung nach §19(4) BauNOVO  
 a) Die zulässige Grundfläche darf ausnahmsweise mit nicht überdachten Terrassen überschritten werden, sofern auf dem Grundstück insgesamt die zulässige Grundfläche gemäß Absatz b) eingehalten wird.  
 b) In den Bauzonen 3 und 4b ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des §19(4) BauNOVO bis zu einer GRZ von 0,45 zulässig. Ansonsten ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des §19(4) BauNOVO über die zulässige Grundfläche von 50% zulässig. Dies gilt auch für teilversiegelte Flächen.  
 c) Bauzone 2a: Abweichung von Absatz b) darf ausnahmsweise in der Bauzone 2a die zulässige Grundfläche auf unterirdischen Gebäudeteilen, sofern diese ein intensiv begrüntes Flachdach erhalten (durchwurzelbare Aufbaudicke mindestens 35cm), bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

1.1.2) Geschossflächenzahl  
 a) Anrechnung von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen  
 Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Aufenthaltsräume in oberirdischen Nicht-Vollgeschossen mit einer lichten Höhe von mindestens 2,3 m einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungsmauern ganz mitzurechnen (§20(3) BauNOVO).  
 b) Tiefgaragenbonus (§ 21a(5) BauNOVO)  
 Die zulässige Geschossfläche ist in Bauzone 2a um die Hälfte der Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis zu einer GRZ von 1,2 zu erhöhen.

1.1.3) Bezugspunkt Firsthöhe  
 Bezugspunkt ist die Mitte der befestigten Verkehrsfläche (Fahrbahn) in der Mitte des Gebäudes.  
 1.1.4) Höhenlage Erdgeschoss  
 Die Höhenlage des Erdgeschosses (Fertigfußboden) darf maximal 0,5m über der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen (gemessen an der dem Gebäude zugewandten Grenze der Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes).

1.2) Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§9(1) Nr. 2 I.V.m. Nr. 2a BauGB)  
 1.2.1) abweichende Bauweise (§22(4) BauNOVO)  
 Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach §22(2) BauNOVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einzel- und Doppelhäuser bis zu folgender Länge errichtet werden.  
 a16 16 m Länge  
 a25 25 m Länge  
 1.2.2) Bauzone (§23(5) BauNOVO)  
 Eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze mit Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNOVO einschließlich oberirdischer Garagen, Carports und Stellplätze sowie mit baulichen Anlagen, die nach §6(6,7) LBAuO M-V in den Abstandsflächen zulässig sind, ist nur zulässig, sofern diese einen Abstand zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie in Bauzone 2a von mindestens 2m, in Bauzone 4a, b von mindestens 3m einhalten. Abweichend hiervon ist im Bereich des Deichschutzbereichs (Planzeichen 10.02.00) entlang der Seestraße eine Überschreitung der Baugrenze nur mit Nebenanlagen, die keine Gebäude / Überdachung darstellen, zulässig.  
 In Bauzone 3 ist eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze mit Nebenanlagen als Gebäude einschließlich oberirdischer Garagen und Carports unzulässig, mit sonstigen in Satz 1 genannten Anlagen ist eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze zulässig, sofern diese einen Abstand zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie von mindestens 3m einhalten.  
 Die Baugrenzen dürfen seitlich und rückseitig mit unterirdischen Bauteilen überschritten werden, ausgenommen sind Bereiche mit Festsetzungen nach §9(1) Nr. 2b BauGB.

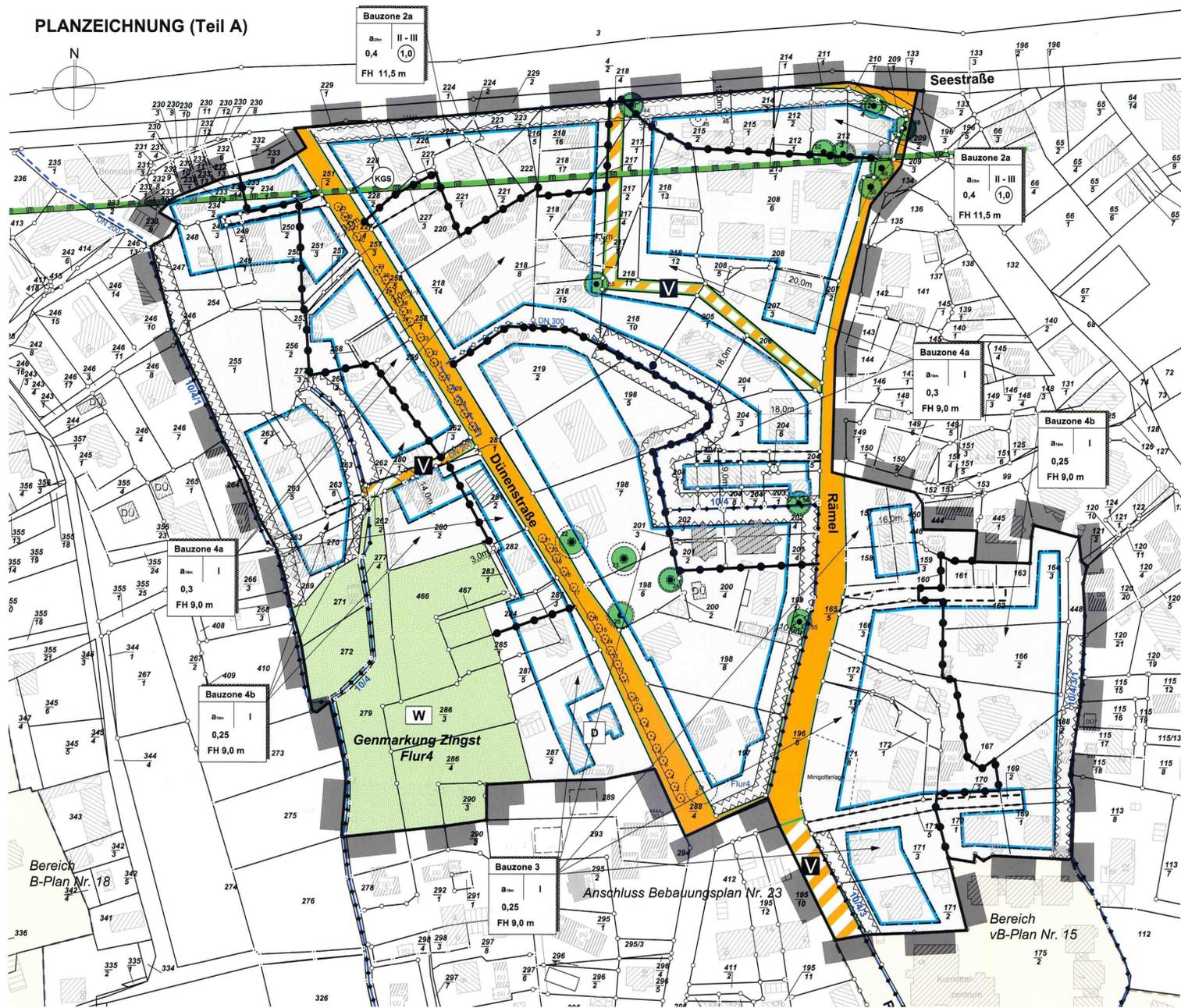
1.3) Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§9(1) Nr. 11 BauGB)  
 Grundstückszufahrten sind bis zu einer Breite von maximal 3,5m zulässig. Auf einem Grundstück ist jeweils nur eine Zufahrt zulässig.  
 1.4) Ausnahmen für bestehende Gebäude (§31(1) BauGB)  
 1.4.1) GRZ  
 Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann in den Bauzonen 3, 4a, 4b ausnahmsweise eine Überschreitung der als zulässig ausgewiesenen GRZ bis zu einer GRZ von 0,4 zugelassen werden, sofern die vorhandene Grundfläche (GR) durch die Maßnahme nicht erhöht wird.  
 1.4.2) Zahl der Vollgeschosse  
 Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise ein zusätzliches Vollgeschoss zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird.  
 1.4.3) Bauweise  
 Für Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann in den Bauzonen 3, 4a, 4b ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudelänge bis zu einer Länge von 25 m zugelassen werden, sofern die derzeitige Gebäudelänge nicht vergrößert wird. Erneuerungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen.

1.5) Grünordnungsmaßnahmen  
 1.5.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanz- / Erhaltungsgebote (§9(1) Nr. 25 BauGB)  
 In der Planzeichnung (Teil A) zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 als Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18/20cm zu ersetzen. Der Standort der Ersatzpflanzung darf um bis zu 2,0 m vom ursprünglichen Standort abweichen.

II) Örtliche Bauvorschriften (§9(4) BauGB i.V.m. §86 LBAuO M-V)  
 II.1) Dachgestaltung  
 Für Bauzone 3, 4a, 4b:  
 Gebäude sind mit gegliederten Dächern mit einer Dachneigung von 42° bis 50° als Sattel-, Warm- und Krüppelwalmdach auszuführen. Satz 1 gilt nicht für Dächer von Nebengebäuden sowie von Anbauten. Der First ist über der Längsseite des Dachgrundrisses auszubilden. Die Summe der Breiten aller auf einer geneigten Dachfläche eingebauten Gauben darf 3/4 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten.  
 II.2) Einfriedungen  
 Für Bauzone 3, 4a, 4b:  
 Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Zulässig sind  
 - Einfriedungen aus lebenden Materialien als Laubgehölzhecke bis zu einer Höhe von 1,8 m,  
 - Einfriedungen mit beplanten Steinwällen bis zu einer Höhe von max. 0,8m (Steinwall).

III) Nachrichtliche Übernahmen (§9(6) BauGB) und Hinweise  
 III.1) Bodendenkmale (DSchG M-V)  
 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten der Grundstückseigentümer sowie zuzulassige Zeugen, die den Wert des Fundes erklären. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.  
 III.2) Denkmale (DSchG M-V)  
 Im Bereich des o. g. Vorhabens ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand folgendes Bau- und Kunstdenkmale bekannt: Dünestraße 26 Wohnhaus  
 Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß §7(1) DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß §7(6) DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.  
 III.3) Gemeindliche Satzungen  
 Für den Planbereich gelten ergänzend geltende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung:  
 - Gehölzschutzsatzung (Satzung zum Schutz und zur Mehrung des Baum- und Heckenbestandes),  
 - Stellplatzsatzung (Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz)  
 - Erhaltungssatzung (Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten vom 14. März 1996)  
 III.4) Artenschutz  
 Für das Plangebiet kann das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden (z.B. Vögel oder Gebäude bewohnende Tierarten wie z.B. Fledermäuse). Insbesondere bei Rodungen von Gehölzen oder bei Umbau, Sanierung oder Abbruch vorhandener Gebäude, darunter auch von Schuppen und Nebengebäuden, ist nicht ausgeschlossen, dass artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sind und eine Ausnahme genehmigung von den Vorgaben des §44 Bundesnaturschutzgesetz zur gesetzeskonformen Realisierung erforderlich ist.  
 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Zeiten einzuhalten: Baumfäll- und pflegearbeiten gem. BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des potentiellen Teilhabensraumes von Fledermäusen sollten Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch von Gebäuden im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchgeführt werden.  
 Auf die eventuelle Notwendigkeit projektbezogener Einzelfallprüfungen bei Abriss, Umbau oder Sanierung wird hingewiesen.  
 III.5) Altlasten  
 Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anomaler Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasung oder Reste alter Abfallablagungen), ist der Auszubehöden gem. den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen umgehend zu informieren. In Abhängigkeit dieser Untersuchung ist über eine Verwertung bzw. Beseitigung des Ausbubmaterials zu entscheiden.  
 III.6) Bundeswasserstraße / Beleuchtungsanlagen  
 Bei der Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Leuchter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schifffahrer durch Blendwirkungen oder durch Spiegelungen irritieren. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchteranlagen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.  
 III.7) Niederschlagswasserentsorgung  
 Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt örtlich durch Versickerung sowie ergänzende Ableitung in das bestehende Grabnetz, das durch den Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ unterhalten als Gewässer II. Ordnung wird. Grundsätzlich ist auf allen Grundstücken eine Versickerungsanlage für das Niederschlagswasser zu errichten. Der Nachweis der schadlosen Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

# PLANZEICHNUNG (Teil A)



## SATZUNG

über den einfachen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 22 "Nördliche Dünestraße / Rämel" als Bebauungsplan der Innenentwicklung.  
 Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), sowie nach § 86 der LBAuO M-V vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.02.2015 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 22 "Nördliche Dünestraße / Rämel", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanZV

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNOVO)	
02.01.00	1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL als Höchstmaß
02.05.00	0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL als Höchstmaß
02.07.01	III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
02.07.02	II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Mindest- und Höchstmaß
02.08.01	FH 9,0 m FIRSTHÖHE als Höchstmaß, gemessen über Bezugspunkt (Textl. Fests. I.2.1)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs. 1 Nr. 2a, §§22 und 23 BauNOVO)	
03.01.00	a ABWEICHENDE BAUWEISE (Textl. Fests. I.2.1)
03.05.00	BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
06.01.00	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN öffentlich
06.02.00	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
06.03.00	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG öffentlich

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)	
09.01.01	HAUPTABWASSERLEITUNG hier: Graben oberirdisch / unterirdisch

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
09.01.01	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, hier: Parkanlage
09.01.02	PRIVATE GRÜNFLÄCHE, hier: Wiese / Weide
	Gärten

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
10.02.00	FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ hier: Deichschutzbereich

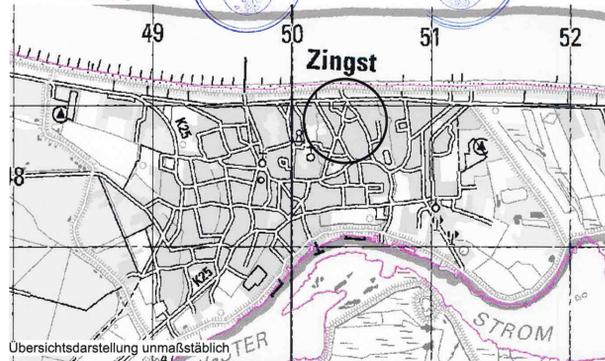
14. STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
	EINZELANLAGEN, die dem Denkmalschutz unterliegen

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	
13.03.00	ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
	ANPFLANZEN BÄUME ERHALTUNG hier: 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchG M-V)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN	
15.08.00	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB) hier: Grabenschutzbereich
15.13.00	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)
15.14.00	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

# VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.03.2013. Der Bebauungsplan Nr. 22 "Nördliche Dünestraße / Rämel", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), beschlossen und der Entwurf der erneut teilweise veränderten Begründung gebilligt. Es wurde durch Veröffentlichung im „Zingster Strandboten“ bekanntgemacht.  
 Zingst, den 02.03.2015 Siegel Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPVG mit Schreiben vom 19.09.2013 über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.  
 Zingst, den 02.03.2015 Siegel Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 12.09.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünestraße / Rämel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt und den Entwurf der Begründung gebilligt.  
 Zingst, den 02.03.2015 Siegel Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.10.2014 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Zingst, den 02.03.2015 Siegel Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünestraße / Rämel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Entwurf der erneut teilweise veränderten Begründung haben in der Zeit vom 22.10.2014 bis zum 26.11.2014 während folgender Zeiten  
 - montags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 - dienstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 - mittwochs 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 - donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 - freitags 8:00 bis 12:00 Uhr  
 in der Gemeindeverwaltung Zingst gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 04.10.2013 ortsüblich im „Zingster Strandboten“ bekanntgemacht worden.  
 Zingst, den 02.03.2015 Siegel Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich am 05.02.2015 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerlichen Darstellung der Eigentumsverhältnisse gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgt, die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 aus dem ursprünglichen Maßstab 1:1250 abgelesen wird. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.  
 Ribnitz, den 28.2.2015 Siegel Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 06.02.2014 einen teilweise veränderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünestraße / Rämel“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), beschlossen und den Entwurf der teilweise veränderten Begründung gebilligt. Es wurde beschlossen, den teilweise veränderten Entwurf des Bebauungsplanes sowie den Entwurf der teilweise veränderten Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszuliegen.  
 Zingst, den 02.03.2015 Siegel Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.09.2014 gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Zingst, den 02.03.2015 Siegel Bürgermeister
- Der Entwurf des teilweise veränderten Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünestraße / Rämel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Entwurf der teilweise veränderten Begründung haben in der Zeit vom 25.03.2014 bis zum 07.05.2014 während folgender Zeiten  
 - montags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 - dienstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 - mittwochs 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 - donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 - freitags 8:00 bis 12:00 Uhr  
 in der Gemeindeverwaltung Zingst gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 07.03.2014 ortsüblich im „Zingster Strandboten“ bekanntgemacht worden.  
 Zingst, den 02.03.2015 Siegel Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „nördliche Dünestraße / Rämel“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.02.2015 im „Zingster Strandboten“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wurde ebenfalls hingewiesen. Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 02.02.2015 in Kraft getreten.  
 Zingst, den 09.03.2015 Siegel Bürgermeister



rath hertel fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung  
 Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten  
 Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendämm, 18439 Stralsund

# Ostseeheilbad Zingst

## einfacher Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht

### Nr. 22

### "Nördliche Dünestraße / Rämel"

### Satzungsfassung